

**Antwort auf die Anfrage der Partei „Lokaldemokratie in Bielefeld“
(Drucks.-Nr. 5003/2020-2025) vom 27.10.2022 für die Sitzung des Rates am 03.11.2022**

Thema:

Anspruchsvoraussetzungen für einmalige und laufende Sozialleistungen aufgrund höherer Energiepreise

Frage:

Wie sind die konkreten Bedingungen, unter denen auch Menschen mit regelmäßigem Einkommen Anspruch auf Sozialleistungen im Kontext der erhöhten Energiepreise für Strom und Gas haben? (unter Berücksichtigung der Fragestellung, ob ein Anspruch ggf. einmalig oder fortlaufend besteht, Antragsfristen, Vermögensanrechnung, drohende Stromsperrern, etc.)

Antwort:

Vorauszuschicken ist, dass bei Bezieher*innen von Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe) die tatsächlichen Heizkosten grundsätzlich als Bedarf anerkannt werden. Dies umfasst nicht nur die laufenden Abschläge, sondern ggf. auch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnung. Heizkosten können dabei auch aus anderen Energieträgern wie z. B. Heizöl resultieren.

Auch Menschen mit Einkommen knapp oberhalb des Transferleistungsbezuges, die erhebliche Nachzahlungen für Heizkosten zu leisten haben, können sich mit den entsprechenden Abrechnungen an die zuständige Stelle (JobCenter oder Sozialamt) wenden und dort eine einmalige Leistung im Rahmen der Unterkunftskosten beantragen.

Dagegen sind bei den o. a. Transferleistungen die Anteile für sogenannte **Haushaltsenergie** – im Allgemeinen die monatlichen Stromabschläge – pauschal in den Regelbedarfen enthalten. Die Höhe dieser Regelbedarfe wird jährlich per Bundesgesetz neu ermittelt. Derzeit beträgt der Regelbedarf einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person 449,- €, davon stellen 36,43 € den Anteil für die Stromkosten dar. Die Stadt Bielefeld hat keine Möglichkeit, diesen Anteil aus eigener Veranlassung aufzustocken.

Bei drohenden Stromsperrern besteht bei Transferleistungsbeziehenden die Möglichkeit, Darlehen zu bewilligen, die dann in Raten (SGB II: 10 % des Regelbedarfs; SGB XII: 5 % des RB) aufgerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass Ratenzahlungsvereinbarungen – auch im Rahmen einer Abwendungsvereinbarung – mit dem jeweiligen Stromanbieter nicht zustande gekommen bzw. gescheitert sind.

Bei Menschen, die bisher mit ihrem Einkommen knapp oberhalb des laufenden Bedarfs lagen, kann eine **Heizkostennachzahlung** zu einem einmaligen monatlichen Anspruch führen.

Beispiel 1: Eine alleinstehende Altersrentnerin ohne Vermögen hatte bisher eine (bereinigte) Altersrente von 1.000,- € bei einer Miete von 450,- € bruttokalt und Heizkosten von 70,- €. Mtl. Bedarf mithin: 449,- € Regelbedarf + 520,- € Warmmiete = 969,- € => kein Leistungsanspruch, da das Einkommen von 1.000,- € den Bedarf von 969,- € übersteigt. Erhält diese Dame nun eine Heizkostenendabrechnung mit einer Nachzahlung von 400,- €, ergibt sich im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung folgender Bedarf: 449,- € RB + 920,- € Warmmiete (520,- € Miete + Nachzlg. Heizkosten) = 1.369,- €; abzüglich eigenes Einkommen von 1.000,- € verbleibt ein einmaliger mtl. Anspruch von 369,- €.

Beispiel 2 (Variante zu 1): Neben der einmaligen Nachzahlung von 400,- € erhöht der Vermieter den Heizkostenabschlag von 70,- € auf 150,- € ab dem Monat nach Fälligkeit der Nachzahlung.

In diesem Fall besteht auch nach Anerkennung der Nachzahlung ein laufender SGB XII-Anspruch: Mtl. Bedarf: 449,- € RB + 600,- € Warmmiete = 1.049,- € abzüglich eigenes Einkommen von 1.000,- € verbleibt ein lfd. mtl. Anspruch von 49,- €.

Wohngeld als dem SGB II und SGB XII vorrangiger Leistungsanspruch wurde bei den Beispielen zur besseren Verständlichkeit ausgeklammert, ist im Einzelfall aber vom Sozialleistungsträger zu prüfen.

Für die o. a. Leistungen gelten die allgemeinen Vermögensfreigrenzen des jeweiligen Rechtskreises SGB II / SGB XII. Derzeit sind pandemiebedingt die Vermögensfreigrenzen befristet bis zum 31.12.2022 heraufgesetzt worden auf das sogenannte „erhebliche Vermögen“, d. h. 60.000,- € für alleinstehende Personen/einen Haushaltsvorstand sowie 30.000,- € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bleiben unberücksichtigt.

Aus den darüber hinausgehenden Vermögensbeträgen sind ggf. die Bedarfe von den Hilfesuchenden vorrangig selbst zu decken.

Arbeitslosengeld II sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind antragsabhängig, Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII werden nach Bekanntwerden der Voraussetzungen erbracht. Daher können erst Ansprüche auf Leistungen ab Antragstellung bzw. Bekanntwerden erbracht werden.

Für die Praxis heißt das, dass die Ansprüche auf Heizkostennachzahlungen wie in Beispiel 1 grundsätzlich spätestens im Monat der Fälligkeit der Zahlung geltend gemacht werden müssen. Laufende Leistungsansprüche wie in Beispiel 2 können ab dem Monat der Antragstellung bzw. Bekanntwerden der Notlage erbracht werden. Die Stadt wird möglichst viele Wege nutzen, um über diese Rechtsansprüche aufzuklären.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich durch die geplante Wohngeldreform und die weitreichende Reform des SGB II die Rahmenbedingungen für die Rechtsansprüche zu Beginn (und teilweise im Laufe) des Jahres 2023 deutlich zugunsten der ärmeren Bevölkerung verbessern wird. Auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsleben kann es zu Verbesserungen kommen. Hier sind die konkreten Gesetzesänderungen noch abzuwarten. Die Stadt wird zur gegebenen Zeit auch über diese Verbesserungen informieren und dabei mit vielen gesellschaftlichen Partner*innen zusammenarbeiten.

Ich weise aber schon jetzt darauf hin, dass die Umsetzung der Verbesserungen für das Sozialamt, aber auch für das Jobcenter gewaltige Herausforderungen mit sich bringen wird. Der Personalbedarf insbesondere im Wohngeld-Bereich wird deutlich steigen, weil der Bund von einer Verdreifachung (!) der anspruchsberechtigten Menschen ausgeht. Schon jetzt nehmen die Anfragen und Anträge deutlich zu. Die Verwaltung wird einen Vorschlag in die Stellenplan- und Haushaltsberatung einbringen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ingo Nürnberg', written in a cursive style.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter